

II-6105 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 22. Mai 1992
GZ: 10.101/180-X/A/5a/92

2695/AB

1992 -05- 26

zu 2810 J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2810/J betreffend höchst bedenkliche Praktiken von Immobilienmaklern, welche die Abgeordneten Dr. Müller, DDr. Niederwieser, Strobl und Genossen am 9. April 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Sind Sie der Meinung, daß die in Kraft stehende Verordnung über Ausübungsregeln für Immobilienmakler ein taugliches Instrumentarium ist, um geordnete und korrekte Spielregeln bei der Vermittlung von Immobilien zu gewährleisten?

Antwort:

Die derzeit geltenden Ausübungsregeln für Immobilienmakler sind im Prinzip durchaus ein taugliches Instrument für die Eindämmung bedenklicher Praktiken von Immobilienmaklern.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Punkt 2 und 3 der Anfrage:

Wie viele Verstöße gegen Bestimmungen der Immobilienmaklerverordnung (insbesondere in der Form von "standeswidrigem Verhalten") sind Ihnen in Ihrer Amtszeit bekannt geworden?

Welche Sanktionen werden gegen sich standeswidrig verhaltende Immobilienmakler gesetzt?

Antwort:

Die für die Bestrafung von Übertretungen zuständige Behörde erster Instanz ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kommt daher keine Zuständigkeit im Verwaltungsstrafverfahren zu. Es gibt kein bundesweit geführtes Verwaltungsstrafregister, sodaß über die Art und die Anzahl der diesbezüglichen Verwaltungsübertretungen keine Angaben gemacht werden können.

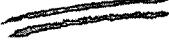
Punkt 4 der Anfrage:

Wie viele Konzessionsentzüge hat es in Ihrer Amtszeit als Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten gegenüber Immobilienmakler gegeben?

Antwort:

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat als Rechtsmittelbehörde seit April 1989 insgesamt vier Konzessionen für das Immobilienmaklergewerbe entzogen. Da der Landeshauptmann in erster Instanz für die Entziehung von Konzessionen für das

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Immobilienmaklergewerbe zuständig ist und erfahrungsgemäß nicht alle von einer Entziehung der Konzession betroffenen Gewerbeinhaber Berufung erheben, ist anzunehmen, daß die Zahl höher anzusetzen ist.

Punkt 5 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie den Vorschlag, daß Gebietskörperschaften und Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften für die Vermittlung von Immobilien keine Konzession nachweisen müssen?

Antwort:

Gebietskörperschaften und Gemeinnützige Wohnbaugenossenschaften, die auf nicht gewerbsmäßiger Basis die Vermittlung von Immobilien betreiben, benötigen schon derzeit keine Konzession.

Punkt 6 und 7 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie den Vorschlag, daß bei Vermittlungsaufträgen nur Innungsformulare verwendet werden dürfen?

Wie stehen Sie zum Vorschlag, diese Formulare unter Mitwirkung von Konsumentenschutzorganisationen bzw. Mietervertretungen neu zu erarbeiten und eine Verpflichtung für die Immobilienmakler vorzusehen, diese Formulare nachweislich den Kunden auszuhändigen?

Antwort:

Die Bundesinnung der Immobilien- und Vermögenstreuhänder geht derzeit daran, neue Geschäftsbedingungen auszuarbeiten. Da die Geschäftsbedingungen im wesentlichen aus Vertragsformularen bestehen, wäre es gar nicht erforderlich, eine Regelung zu treffen,

Republik Österreich

~~Dr. Wolfgang Schüssel~~
Wirtschaftsminister

- 4 -

diese dem Auftraggeber auszuhändigen, da dem Auftraggeber jedenfalls ein solches Formular zugeht.

Punkt 8 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie den Vorschlag, daß von amtlicher Seite eine "schwarze Liste unseriöser Makler" angelegt wird, in welcher insbesondere einschlägige Verurteilungen und Konzessionsentzugsverfahren über Immobilienmakler aufscheinen?

Antwort:

Die Frage nach einer schwarzen Liste erübrigt sich, da die Ausübung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen hat oder nach Konzessionsentzug nicht mehr erfolgen darf.

Wolfgang Schüssel